



AZ: 924.1  
SV Nr. 2020/137

Ersteller: Daniel Kowollik

---

**Übernahme einer Bürgschaft für die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist für die Kreditaufnahme bei der Volksbank Friedrichshafen-Tettng eG**

---

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Gemeinde Langenargen übernimmt die Ausfallbürgschaft für die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist für die Aufnahme des Kredites von 130.000,00 Euro bei der Volksbank Friedrichshafen-Tettng eG**
- 2. Die in der Anlage dargestellte Bürgschaftserklärung ist seitens der Verwaltung die Darlehensnummer sowie das Datum des Darlehensvertrages zu ergänzen.**

**Sachverhalt:**

Die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist, Stiftung des öffentlichen Rechts, hat in der Sitzung des Stiftungsrates vom 26.05.2020 beschlossen, ein Darlehen aufzunehmen. Zur Besicherung ist seitens der Bank eine kommunale Bürgschaft erforderlich.

Die Gemeinde Langenargen, darf nach Maßgabe des § 88 Gemeindeordnung (GemO) nur in begrenztem Umfang Bürgschaften zu Gunsten Dritter bestellen.

Nach § 88 Abs. 2 GemO muss die Bürgschaftsübernahme der Erfüllung einer Gemeindeaufgabe dienen und örtlich auf das Gemeindegebiet begrenzt sein. Darunter fallen auch Altersheime bzw. Pflegeheime. Da es sich zudem um eine örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts nach § 101 GemO i. V. m. § 31 Stiftungsgesetz handelt, die von der Gemeinde verwaltet wird, ist auch der Ortsbezug gegeben.

Die Gemeindeverwaltung hat im Vorfeld sich mit der Kommunalaufsicht in Verbindung gesetzt. Von dort wurde signalisiert, dass die notwendige Genehmigung der Bürgschaftsübernahme in Aussicht gestellt werden kann.

Im Rahmen der Bürgschaftsübernahme ist zu beachten, dass nur eine Ausfallbürgschaft möglich ist. Die Ausfallbürgschaft ist die mildeste Form der Bürgschaft: Der Ausfallbürge ist nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn der Gläubiger einen Ausfall durch Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erleidet (vgl. § 88 Rn. 13 Kunze/Bronner/Katz).

Dies bedeutet, dass die Gemeinde nur dann einspringt, sollte die Stiftung zahlungsunfähig werden. Im Gegensatz zur Gemeinde Langenargen als Körperschaft des öffentlichen Rechts, über welche nach § 45 Ausführungsgesetz GVG ein Insolvenzverfahren nicht stattfindet, kann über das Vermögen der Stiftung sehr wohl ein Insolvenzverfahren eröffnet werden. Dies würde bedeuten, dass die Gemeinde im Falle einer Insolvenz der Stiftung der Volksbank Friedrichshafen-Tettngang eG als Bürge einspringen würde und daher für die ausstehenden Tilgungs- und Zinszahlungen haften würde.

Ausgehend von der Darlehenssumme von 130.000,00 Euro zzgl. 16.453,17 Euro Zinsen über die gesamte Laufzeit des Darlehens, bei voraussichtlich 1,25 % Zins auch über die Sollzinsbindung hinaus, besteht ein Risiko von höchstens 146.453,17 Euro, zzgl. Verzugszinsen. Bei diesem Betrag ist zu beachten, dass er in dieser Höhe nur vor der ersten Zahlung zum Tragen käme. Nachdem die Bürgschaft akzessorisch zur Forderung ist, besteht sie zum jeweiligen Zeitpunkt nur noch im Rahmen der noch ausstehenden Forderungen der Bank.

Auf dieses Risiko ist seitens der Verwaltung hinzuweisen, jedoch gilt es auch zu beachten, dass die Stiftung von der Gemeinde verwaltet wird, der Stiftungsrat mehrheitlich aus dem Gemeinderat besteht und reichlich Grundvermögen seitens der Stiftung vorhanden ist. Eine Zahlungsunfähigkeit ist zwar theoretisch möglich, jedoch ist sie eher unwahrscheinlich, da die Stiftung aus Sicht der Gemeinde auf Ewigkeit angelegt ist. Grundsätzlich besteht jedoch ein Risiko auf Inanspruchnahme der Bürgschaft.

**Kosten/Finanzierung:**

Zunächst keine, es besteht jedoch ein Risiko in Höhe von maximal 146.453,17 Euro, zzgl. Verzugszinsen, Stand 06.10.2020. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die im Falle einer Insolvenz der Stiftung ggf. notwendige Inanspruchnahme akzessorisch zur (Rest-) Forderung der Bank besteht.

**Anlagen:**

Bürgschaftserklärung

**Sichtvermerke:**

Daniel Kowolik  
Fachbeamter für das Finanzwesen

Achim Krafft  
Bürgermeister